

Hinweise

1. Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen haben bei **jeder** neuen Baumaßnahme unverzüglich den neuen Standort der zuständigen Behörde mitzuteilen (Anzeigepflicht nachgemäß § 5 Abs. 6 ErsatzbaustoffV).
2. Der Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage, der nur **einmalig** am Anfallort der aufbereitenden mineralischen Abfälle betrieben wird, ist immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig (z.B. nach Abriss eines Hauses).
3. Grundsätzlich wird für die Zwischenlagerung **ab 100 t** ungefährliche Abfälle, die **nicht von einer** Baustelle stammen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt.
4. Das Inverkehrbringen von in einer mobilen Aufbereitungsanlage aufbereiteten mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) ist erst dann zulässig, wenn der Eignungsnachweis (EgN) und gegebenenfalls das neue Prüfzeugnis über den aktualisierten EgN vorliegen. Der Fremdüberwacher hat das neue Prüfzeugnis auszustellen. EgN und Fremdkontrolle sind von derselben Überwachungsstelle durchzuführen.